

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2023

Die wichtigsten Rechengrößen im Überblick



Mandanten-Info

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2023

Inhalt

1.	Überblick	1
2.	Anmeldung der Lohnsteuer für 2023.....	2
2.1	Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2023.....	2
2.2	Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung 2023	2
2.3	Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2023	3
3.	Gesetzliche Änderungen zur steuerlichen Entlastung der Bürger....	4
4.	Inflationsausgleichsprämie von 3.000 Euro.....	7
5.	Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2023	8
6.	Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2023.....	11
7.	Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2023	12
7.1	Allgemeines.....	12
7.2	Beitragsbemessungsgrenzen 2023.....	12
7.3	Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2023	14
7.4	Arbeitgeberzuschuss zur private Kranken- und Pflegeversicherung 2023	15
7.5	Bezugsgrößen 2023	17
7.6	Übersicht: Sozialversicherungswerte 2023	18
7.7	Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV)	19
7.8	Beitragssätze zur Sozialversicherung 2023.....	20
8.	Amtliche Sachbezugswerte	21
8.1	Allgemeines.....	21
8.2	Sachbezugswerte für Verpflegung 2023	22
8.3	Sachbezugswert Unterkunft 2023	22
9.	Insolvenzgeldumlage 2023.....	23
10.	Künstlersozialabgabe 2023.....	24
11.	Einkommensgrenze 2023 für Familienversicherung.....	24
12.	Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns	24
13.	Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse 2023 (Minijobs).....	25
14.	Neue Regelungen für Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs).....	27
15.	Start der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)	28

1. Überblick

Wie zu jedem Jahreswechsel werden die für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen maßgebenden sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen und Grenzwerte der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst. Neben der Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechenwerte wird nachfolgend auch auf die neuen lohnsteuerlich relevanten Höchstbeträge und zu beachtenden Melde- und Fälligkeitstermine für das Jahr 2023 eingegangen.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Info liefert einen schnellen Überblick über die wichtigsten ab 01.01.2023 für die Lohnabrechnung zu beachtenden Werte und Rechengrößen. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater¹ als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2. Anmeldung der Lohnsteuer für 2023

2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2023

Als Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum kommt grundsätzlich der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr in Betracht. Der maßgebliche Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, der auch für die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag gilt, ist für das Kalenderjahr 2023:

- der **Kalendermonat**, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr (Jahr 2022) mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahr 2022) mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalenderjahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das Vorjahr (Jahr 2022) nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.

2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung 2023

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG). Fällt der zehnte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Lohnsteuer-Anmeldung als fristgerecht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingereicht, wenn die Lohnsteuer-Anmeldung am nächsten Arbeitstag zugeht. Wird die Lohnsteuer-Anmeldung für den maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) verspätet übermittelt, kann das Betriebsstättenfinanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Lohnsteuer festsetzen.

Für das Kalenderjahr 2023 sind folgende Anmeldungstermine zu beachten:

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum 2023		Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung bis spätestens
Kalendermonat		
Januar	2023	10.02.2023 (Fr.)
Februar	2023	10.03.2023 (Fr.)
März	2023	11.04.2023 (Di.)
April	2023	10.05.2023 (Mi.)
Mai	2023	12.06.2023 (Mo.)
Juni	2023	10.07.2023 (Mo.)
Juli	2023	10.08.2023 (Do.)
August	2023	11.09.2023 (Mo.)
September	2023	10.10.2023 (Di.)
Oktober	2023	10.11.2023 (Fr.)
November	2023	11.12.2023 (Mo.)
Dezember	2023	10.01.2024 (Mi.)
Kalendervierteljahr		
I. Quartal	2023	11.04.2023 (Di.)
II. Quartal	2023	10.07.2023 (Mo.)
III. Quartal	2023	10.10.2023 (Di.)
IV. Quartal	2023	10.01.2024 (Mi.)
Kalenderjahr		
Kalenderjahr	2023	10.01.2024 (Mi.)

2.3 Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2023

Die mit der Lohnsteuer-Anmeldung anzumeldenden Lohnsteuerbeträge werden zeitgleich mit der Anmeldung fällig, also spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums. Erfolgt die Zahlung der abzuführenden Lohnsteuerbeträge per Scheck, ist darauf zu achten, dass der Scheck mindestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin in den Hausbriefkasten des Finanz-

amts eingeworfen wird. Erfolgt die Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge per Überweisung oder Zahlungsanweisung, gewährt die Finanzverwaltung eine **Zahlungsschonfrist von drei Tagen**. Fällt der dritte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag maßgebend.

Hinweis

Um sich die arbeitsaufwendige und zudem fehleranfällige Überwachung der Zahlungsfristen zu ersparen, empfiehlt sich, die Zustimmung zum Lastschrifteinzug zu erteilen. Die Lohnsteuerabzugsbeträge gelten in diesem Fall stets als rechtzeitig abgeführt, selbst wenn die Abbuchung erst einige Tage nach dem Fälligkeitstag erfolgt.

3. Gesetzliche Änderungen zur steuerlichen Entlastung der Bürger

Die Bundesregierung will durch verschiedene steuerliche Maßnahmen (wie die Anhebung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages sowie ein höheres Kindergeld) die Belastungen durch die Inflation abfedern. Zudem soll mit dem Inflationsausgleichsgesetz, die mit der kalten Progression verbundenen Steuererhöhungen abgemildert werden. Dies soll durch eine Anpassung des Einkommensteuertarifs und einer Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte nach rechts erreicht werden. Auf diese Weise kommen Lohnsteigerungen im unteren und mittleren Einkommensbereich auch tatsächlich bei den Bürgern an. Ab dem 01.01.2023 kommt es zu einer deutlichen Anhebung des Grundfreibetrags sowie des Kindergelds und des Kinderfreibetrags. Durch das **Inflationsausgleichsgesetz** kommt es zu folgenden Änderungen:

- der **Grundfreibetrag** wird ab 01.01.2023 um 561 Euro auf 10.908 Euro erhöht. Ab 2024 erfolgt eine Anhebung um weitere 696 Euro auf 11.604 Euro.

- der **Kinderfreibetrag** (einschließlich des Freibetrages für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) wird ab 01.01.2023 um 404 Euro auf 8.952 Euro erhöht und ab 2024 erneut um weitere 360 Euro auf 9.312 Euro angehoben.
- der **Spitzensteuersatz** wird ab 01.01.2023 von derzeit 58.597 Euro (Jahr 2022) auf 62.810 Euro (Einzelveranlagung) angehoben und für 2024 wird er ab einem Jahreseinkommen von 66.761 Euro erhoben.
- der **Einkommensteuertarif** wird für die Jahre 2023 und 2024 angepasst, um die negativen Effekte der kalten Progression auszugleichen.
- Beim **Solidaritätszuschlag** wird die Freigrenze von bisher 16.956 Euro auf 17.543 Euro (2023) und 18.130 Euro (2024) angehoben.

Der Kinderfreibetrag wird zum 01.01.2023 um 404 Euro auf 8.952 Euro (6.024 Euro + 2.928 Euro) und zum 01.01.2024 um weitere 360 Euro auf 9.312 Euro (6.384 Euro + 2.928 Euro) erhöht. Zur spürbaren Entlastung von Familien infolge der deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten wird das Kindergeld ab dem 01.01.2023 für das erste, zweite und dritte Kind auf den bisher für das vierte und weitere Kinder geltenden Betrag erhöht. Ab dem 01.01.2023 beträgt das Kindergeld für alle Kinder einheitlich 250 Euro pro Monat. Die Anpassungen durch das Inflationsausgleichsgesetz sollen die Bürger um 18,6 Mrd. Euro und im Jahr 2024 um weitere 31,8 Mrd. Euro entlasten.

	Jahr 2022	Jahr 2023
Grundfreibetrag	10.347 Euro	10.908 Euro
Kinderfreibetrag	8.548 Euro	8.952 Euro
Kindergeld		
1. und 2. Kind	219 Euro	250 Euro
3. Kind	225 Euro	250 Euro
4. Kind und weitere	250 Euro	250 Euro

Durch das am 16.12.2022 vom Bundesrat endgültig verabschiedete **Jahressteuergesetz 2022** kommt es ab 01.01.2023 zu einer Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags für Alleinstehende von 801 Euro auf 1.000 Euro. Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern wird der Sparer-Pauschbetrag von 1.602 Euro auf 2.000 Euro erhöht. Der Sparer-Pauschbetrag sorgt dafür, dass Kapitaleinkünfte bei der Einkommensteuer steuerfrei bleiben. Der Ausbildungsfreibetrag wird ab 2023 von 924 Euro auf 1.200 Euro erhöht. Der Ausbildungsfreibetrag wird gewährt, wenn ein volljähriges Kind, für das den Eltern Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, auswärtig untergebracht ist und sich noch in Berufsausbildung befindet. Daneben steigt der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** ab 2023 von 1.200 auf 1.230 Euro. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG wird ab Januar 2023 um 252 Euro angehoben. Er beträgt ab 01.01.2023 dann 4.260 Euro (Jahr 2022: 4.008 Euro).

Darüber hinaus wird ab 01.01.2023 die **Homeoffice-Pauschale** entfristet und verbessert. Abweichend vom eigentlichen Regierungsentwurf wird die Homeoffice-Pauschale auf 6 Euro pro Tag (bis 31.12.2022: 5 Euro/Tag) angehoben. Außerdem wird der maximale Abzugsbetrag von bisher 600 Euro (120 Tage x 5 Euro) auf 1.260 Euro pro Jahr (210 Tage x 6 Euro) angehoben. Damit sind künftig maximal 210 statt bisher 120 Homeoffice-Tage begünstigt. Die Regelung gilt auch dann, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer **den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung**, können die Aufwendungen hierfür in voller Höhe geltend gemacht werden. Dies gilt selbst dann, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen kann alternativ nun auch ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr abgezogen werden (Jahrespauschale). Weiterhin können Steuerpflichtige ab 01.01.2023 ihre Rentenbeiträge im vollen Umfang als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Dies ist zwei Jahre früher als ursprünglich geplant.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 werden auch die für die Pauschalbesteuerung maßgeblichen Arbeitslohngrenzen für **kurzfristige Beschäftigten** angehoben. Dies ist erforderlich, da der Mindestlohn zum 01.10.2022 auf 12 Euro pro Stunde angehoben wurde. Damit die Pauschalversteueroption nach § 40a Abs. 1 EStG auch künftig ihre praktische Bedeutung behält, kann bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erhoben werden, wenn die nachfolgenden Grenzen eingehalten werden:

- Die Stundenlohngrenze wird von bisher 15 Euro auf 19 Euro angehoben.
- Die Tageslohngrenze erhöht sich von bisher 120 Euro auf 150 Euro (maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage).

4. Inflationsausgleichsprämie von 3.000 Euro

Die weltweit steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise werden für viele Bürger in Deutschland zu einer großen Belastung. Die Bundesregierung hat deshalb die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine steuer- und sozialversicherungsfreie **Inflationsausgleichsprämie** bis zu einem Betrag von **3.000 Euro** zahlen können. Es handelt sich um einen steuerlichen Freibetrag, der unabhängig davon gilt, ob Leistungen in Form von Barzuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden. Die steuerfreie Prämie von maximal 3.000 Euro kann in einem Betrag oder auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit besteht vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 und kann auch für (ggf. sogar monatliche) Teilleistungen in diesem Zeitraum genutzt werden.

An die Gewährung der Inflationsausgleichsprämie werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber in beliebiger Form deutlich macht, dass die Leistung im Zusammenhang mit der allgemeinen Preissteigerung steht. Vor-

aussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Dies schließt Entgeltumwandlungen aus. Die Steuerbefreiung kann bis zu dem Betrag von 3.000 Euro für jedes Dienstverhältnis (also auch für aufeinander folgende Arbeitsverhältnisse) gesondert in Anspruch genommen werden. Die Inflationsausgleichsprämie kann auch an Gesellschafter-Geschäftsführer und an Minijobber steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Die steuerfreien Leistungen zum Ausgleich der Inflation sind im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen.

5. Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2023

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2023	Euro/Tage/%
§ 3 Nr. 11 EStG Unterstützungen (sog. Notstandsbeihilfen), Freibetrag jährlich	600,00 Euro
§ 3 Nr. 11c EStG Inflationsausgleichsprämie (Auszahlung bis spätestens 31.12.2024)	3.000,00 Euro
§§ 3 Nr. 13, Nr. 16, 9 Abs. 4a EStG Reisekosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit: Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten:	
■ Pkw	0,30 Euro
■ Motorrad/Motorroller	0,20 Euro
■ Moped/Mofa	0,20 Euro
§ 9 Abs. 4a EStG Verpflegungspauschalen für berufliche Auswärtstätigkeiten im Inland:	
Eintägige Dienstreisen	
■ Abwesenheit mehr als 8 Std.	14,00 Euro
Mehrtägige Dienstreisen	
■ An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit)	14,00 Euro

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2023	Euro/Tage/%
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zwischentage (Abwesenheit 24 Std.) 	28,00 Euro
<p>§ 9 Abs. 4a Satz 8 bis 10 EStG Kürzungsbeträge der Verpflegungspauschale (Inland) bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengewährung, sofern Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Frühstück ■ Mittagessen ■ Abendessen 	<p>5,60 Euro</p> <p>11,20 Euro</p> <p>11,20 Euro</p>
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft bis zu einem nachgewiesenen monatlichen Betrag von höchstens 	1.000,00 Euro
<p>§ 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (sog. Übungsleiterpauschale)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahr ■ Monat <p>Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahr ■ Monat 	<p>3.000,00 Euro</p> <p>250,00 Euro</p> <p>840,00 Euro</p> <p>70,00 Euro</p>
<p>§ 3 Nr. 34 EStG Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahr 	600,00 Euro
<p>§ 3 Nr. 50, § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen für Telekommunikation (Telefon, Internet) steuerfrei</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 20 % des Rechnungsbetrags monatlich höchstens 	20,00 Euro
<p>§ 3 Nr. 63 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerfreier Höchstbetrag jährlich für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung West von 87.600 Euro) 	7.008,00 Euro

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2023	Euro/Tage/%
<p>§ 3b EStG Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stundenlohnhöchstgrenze ■ Abweichende Stundenlohnhöchstgrenze für SV-Freiheit 	<p>50,00 Euro</p> <p>25,00 Euro</p>
<p>§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG Freigrenze für Sachbezüge monatlich</p>	50,00 Euro
<p>§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG Rabattfreibetrag jährlich</p>	1.080,00 Euro
<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschaler Kilometersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für die ersten 20 Entfernungskilometer je Entfernungskilometer ■ ab dem 21. Entfernungskilometer je Entfernungskilometer 	<p>0,30 Euro</p> <p>0,38 Euro</p>
<p>§ 19 EStG, R 19.5, 19.6 LStR Freibetrag/Freigrenze beim Arbeitslohn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsveranstaltungen (Freibetrag) ■ Aufmerksamkeiten aus besonderem Anlass (Freigrenze) 	<p>110,00 Euro</p> <p>60,00 Euro</p>
<p>§ 37b EStG Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wert höchstens je Empfänger/Jahr bzw. je Einzelzuwendung ■ Pauschalsteuersatz in Prozent 	<p>10.000,00 Euro</p> <p>30%</p>
<p>§ 40 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 3 EStG Pauschalierung von sonstigen Bezügen in einer größeren Zahl von Fällen: Höchstbetrag jährlich</p>	1.000,00 Euro
<p>§ 40a Abs. 1 EStG Lohnsteuer-Pauschalierungsvoraussetzungen für kurzfristig Beschäftigte</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Maximale Arbeitstage ■ Stundenlohngrenze ■ Höchstlohn je Arbeitstag 	<p>18,00 Tage</p> <p>19,00 Euro</p> <p>150,00 Euro</p>

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2023	Euro/Tage/%
§ 40b Abs. 3 EStG	
Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen je Arbeitnehmer jährlich	100,00 Euro

6. Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2023

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld **spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats** fällig, an dem die betreffende Beschäftigung ausgeübt wird. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Für das Kalenderjahr 2023 müssen folgende Fälligkeitstermine für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden:

Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge 2023												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeit	27. (Fr.)	24. (Fr.)	29. (Mi.)	26. (Mi.)	26. (Fr.)	28. (Mi.)	27. (Do.)	29. (Di.)	27. (Mi.)	27. ² (Fr.)	28. (Di.)	27. (Mi.)

Neben den Fälligkeitsterminen für die Sozialversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens **zwei Arbeitstage vor Fälligkeit** der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist für den Beitragsnachweis richtet sich deshalb nach dem jeweiligen (monatlichen) Fälligkeitstag. Der monatliche Beitragsnachweis muss damit **spätestens am fünftletzten Bankarbeitstag des Monats** bei der jeweiligen Einzugsstelle vorliegen. Für das Kalenderjahr 2023 ergeben sich folgende späteste Einreichungstage für den monatlichen Beitragsnachweis:

² In den Bundesländern, in denen der Reformationstag (31.10.2023) ein Feiertag ist, verschiebt sich die Fälligkeit auf Donnerstag den 26.10.2023.

Beitragsnachweis Sozialversicherungsbeiträge 2023												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Beitr. nach.	25. (Mi.)	22. (Mi.)	27. (Mo.)	24. (Mo.)	24. (Mi.)	26. (Mo.)	25. (Di.)	25. (Fr.)	25. (Mo.)	25. ³ (Mi.)	24. (Fr.)	21. (Do.)

7. Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2023

7.1 Allgemeines

Ab dem 01.01.2023 sind die neuen sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen, Beitragssätze und Grenzwerte, wie z. B. die neuen Sachbezugswerte, Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen zu beachten und anzuwenden.

7.2 Beitragsbemessungsgrenzen 2023

Die Beitragsbemessungsgrenze stellt den Höchstwert dar, bis zu dem das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen wird. Der Arbeitsentgeltanteil, der über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, bleibt beitragsfrei. Für die verschiedenen Versicherungszweige der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Renten- und Arbeitslosenversicherung existieren unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen. Zudem wird derzeit noch nach den Rechtskreisen West und Ost unterschieden. Allerdings wurde mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz die Einführung einheitlicher gesamtdeutscher Rechengrößen festgelegt. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und die Bezugsgröße (Ost) werden bis zum Jahr 2025 jeweils zum 01. Januar schrittweise an die Höhe des jeweiligen Westwerts angeglichen, bis 100 % der Westwerte erreicht sind.

³ In den Bundesländern, in denen der Reformationstag (31.10.2023) ein Feiertag ist, verschiebt sich die Fälligkeit auf Dienstag den 24.10.2023.

Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind für die Rechtskreise West und Ost unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten. Für das Jahr 2023 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern von bisher monatlich 7.050 Euro (Jahr 2022) bzw. jährlich 84.600 Euro (Jahr 2022) auf monatlich **7.300 Euro** bzw. jährlich **87.600 Euro**. In den neuen Bundesländern gilt für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung weiterhin eine niedrigere Beitragsbemessungsgrenze. Ab 01.01.2023 wird die Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Bundesländern von bisher jährlich 81.000 Euro (Jahr 2022) bzw. monatlich 6.750 Euro (Jahr 2022) auf jährlich **85.200 Euro** bzw. monatlich **7.100 Euro** monatlich angehoben.

Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Von der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beschäftigte in einem knappschaftlichen Betrieb und andere in § 133 SGB VI genannte Beschäftigte erfasst. Für den Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten abweichende Beitragsbemessungsgrenzen. Die Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) erhöht sich ab 01.01.2023 von bisher 103.800 Euro (Jahr 2022) auf **107.400 Euro** im Jahr. In den neuen Bundesländern steigt die jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung (Ost) von bisher 100.200 Euro (Jahr 2022) auf **104.400 Euro** im Jahr an. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (West) erhöht sich für das Jahr 2023 von bisher 8.650 Euro auf **8.950 Euro**. In den neuen Bundesländern steigt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (Ost) von bisher 8.350 Euro (Jahr 2022) auf **8.700 Euro** an.

Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung

Während die Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch sind, gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung eine einheitliche Grenze für das gesamte Bundesgebiet. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung 2023 erhöht sich von bisher jährlich 58.050 Euro bzw. monatlich 4.837,50 Euro auf jährlich **59.850 Euro** bzw. auf monatlich **4.987,50 Euro**.

7.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2023

Bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) handelt es sich um die Entgeltgrenze, bei deren Überschreiten Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung ausscheiden. Endet die Versicherungspflicht, kann sich der Arbeitnehmer für eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse entscheiden oder zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen wechseln. Bereits seit dem Jahr 2003 gibt es eine allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V) und daneben eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V). Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze gilt im Rahmen einer Besitzstandregelung nur dann, wenn der Arbeitnehmer bereits am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert war. Beide Jahresarbeitsentgeltgrenzen gelten seit diesem Zeitpunkt bundeseinheitlich sowohl für die alten als auch für die neuen Bundesländer. Durch die jährliche Anpassung der Jahresarbeitsentgeltgrenzen, ist der Arbeitgeber zu Beginn des Kalenderjahres verpflichtet zu prüfen, ob bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer auch weiterhin nicht der Krankenversicherungspflicht

unterliegen bzw. ob bisher krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ab 01.01.2023 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden.

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2023

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2023 für Ost und West steigt von bisher 64.350 Euro (Jahr 2022) auf **66.600 Euro** an.

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2023

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes weiterhin eine besondere (niedrigere) Jahresarbeitsentgeltgrenze. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren, erhöht sich die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze ab 2023 von bisher 58.050 Euro (Jahr 2022) auf **59.850 Euro**.

	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze
2022	64.350 Euro	58.050 Euro
2023	66.600 Euro	59.850 Euro

7.4 Arbeitgeberzuschuss zur private Kranken- und Pflegeversicherung 2023

Krankenversicherungsfreie Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Der Beitragszuschuss berechnet sich aus der Hälfte des in der gesetzlichen Krankenversicherung gültigen allge-

meinen Beitragssatzes (Jahr 2023: 7,3 %) und der aktuellen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung. Aufgrund der neuen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung von 4.987,50 Euro ergibt sich ab dem 01.01.2023 ein maximaler monatlicher Arbeitgeberzuschuss ohne Zusatzbeitrag von 364,09 Euro (Jahr 2022: 353,14 Euro). Für Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld (z. B. bei Altersteilzeit) beträgt der maximale Beitragszuschuss ab 2023 ohne Zusatzbeitrag 349,13 Euro (Jahr 2022: 338,63 Euro) im Monat.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeberzuschuss im Zuge der paritätischen Finanzierung auch den Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung berücksichtigen. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz beträgt für das Jahr 2022 1,3 % und wurde ab 01.01.2023 auf 1,6 % angehoben. Nach § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V ist für die Berechnung des Beitragszuschusses für privat krankenversicherte Arbeitnehmer der allgemeine Beitragssatz und der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zugrunde zu legen. Dadurch ergibt sich für privat Krankenversicherte ab 2023 ein monatlicher Arbeitgeberhöchstzuschuss zur Krankenversicherung i. H. v. **403,99 Euro** (Jahr 2022: 384,58 Euro) für Arbeitnehmer mit Anspruch auf Krankengeld. Für Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld beträgt der neue Arbeitgeberhöchstzuschuss zur Krankenversicherung **389,03 Euro** (Jahr 2022: 370,07 Euro).

Für den Bereich der Pflegeversicherung gilt ab dem 01.01.2023 weiterhin ein Beitragssatz von 3,05 % (Jahr 2022: 3,05 %). Unverändert bleibt auch der Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte ab dem vollendeten 23. Lebensjahr i. H. v. 0,35 % (Jahr 2022: 0,35 %). Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose trägt der Arbeitnehmer allein. Der maximale Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung beträgt ab 2023 **76,06 Euro** (Jahr 2022: 73,77 Euro) im Monat. Für das Bundesland Sachsen beträgt der Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung

für das Jahr 2023 aufgrund der abweichenden Beitragsverteilung (PV-Beitragssatz: 3,05 %, hiervon Arbeitgeber 1,025 %, Arbeitnehmer 2,025 %) höchstens **51,12 Euro** (Jahr 2022: 49,58 Euro) im Monat.

7.5 Bezugsgrößen 2023

Ab 01.01.2023 kommt es zu einer Anhebung der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), die für verschiedene Werte in der Sozialversicherung von Bedeutung ist. So wird die Bezugsgröße z. B. bei der Berechnung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen der Gesetzlichen Krankenversicherung und für die Berechnung des rentenunschädlichen Hinzuverdienstes bei Altersrenten herangezogen. Sie wirkt sich weiterhin auf den Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, den Anspruch auf Familienversicherung in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen aus.

Die Bezugsgröße (West) steigt für das Jahr 2023 von bisher monatlich 3.290 Euro (Jahr 2022) bzw. jährlich 39.480 Euro (Jahr 2022) auf monatlich **3.395 Euro** bzw. jährlich **40.740 Euro** an. Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung gilt für den Rechtskreis Ost eine niedrigere Bezugsgröße. Die Bezugsgröße (Ost) steigt ab 2023 von bisher monatlich 3.150 Euro (Jahr 2022) bzw. von bisher jährlich 37.800 Euro (Jahr 2022) auf jährlich **39.480 Euro** bzw. monatlich **3.290 Euro** an.

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
Jahr 2022	3.290,00	39.480,00	3.150,00	37.800,00
Jahr 2023	3.395,00	40.740,00	3.290,00	39.480,00

7.6 Übersicht: Sozialversicherungswerte 2023

	Jahr 2022		Jahr 2023	
	West	Ost	West	Ost
	Euro	Euro	Euro	Euro
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosen- versicherung				
■ Jahr	84.600,00	81.000,00	87.600,00	85.200,00
■ Monat	7.050,00	6.750,00	7.300,00	7.100,00
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung				
■ Jahr	103.800,00	100.200,00	107.400,00	104.400,00
■ Monat	8.650,00	8.350,00	8.950,00	8.700,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung				
■ Jahr	58.050,00	58.050,00	59.850,00	59.850,00
■ Monat	4.837,50	4.837,50	4.987,50	4.987,50
Jahresarbeitsentgeltgrenze Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze				
■ Jahr	64.350,00	64.350,00	66.600,00	66.600,00
■ Monat	5.362,50	5.362,50	5.550,00	5.550,00
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze				
■ Jahr	58.050,00	58.050,00	59.850,00	59.850,00
■ Monat	4.837,50	4.837,50	4.987,50	4.987,50
Bezugsgröße				
■ Jahr	39.480,00	37.800,00	40.740,00	39.480,00
■ Monat	3.290,00	3.150,00	3.395,00	3.290,00

	Jahr 2022		Jahr 2023	
	West	Ost	West	Ost
	Euro	Euro	Euro	Euro
Arbeitgeberzuschuss				
private KV mit Krankengeldanspruch				
■ Monat	384,58	384,58	403,99	403,99
private KV ohne Krankengeldanspruch				
■ Monat	370,07	370,07	389,03	389,03
Arbeitgeberzuschuss PV				
Alle Bundesländer außer Sachsen				
■ Monat		73,77		76,06
Bundesland Sachsen				
■ Monat		49,58		51,12

7.7 Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV)

Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (West) ab 01.01.2023 wirkt sich auch auf die Höhe der lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) für das Jahr 2023 aus. Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) lohnsteuerfrei. Für 2023 sind daher Zuwendungen an die begünstigten Versorgungseinrichtungen bis zu **7.008 Euro** lohnsteuerfrei (8 % von 87.600 Euro). Abweichend vom Steuerrecht besteht die Sozialversicherungsfreiheit dieser Beiträge nur bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Somit bleiben Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge für das Jahr 2023 bis zu einem jährlichen Betrag i. H. v. **3.504 Euro** sozialversiche-

rungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV). Maßgebend ist bundesweit stets die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (West), also auch bei einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern.

	Jahr 2022	Jahr 2023
Steuerfreiheit 8 % BBG-RV (West)	6.768,00 Euro	7.008,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit 4 % BBG-RV (West)	3.384,00 Euro	3.504,00 Euro

7.8 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2023

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2023 weiterhin **14,60 %**. Daneben ist für 2023 der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,00 % zu beachten. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit). Darüber hinaus legt das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 01. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt. Das Bundesgesundheitsministerium hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag ab dem 01.01.2023 auf **1,60 %** (Jahr 2022: 1,30 %) angehoben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine Orientierungsgröße für die Haushaltsplanungen und individuellen Beitragssatzentscheidungen der Krankenkassen. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für ihre Mitglieder tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest. Der GKV-Spitzenverband ist verpflichtet, eine laufend aktualisierte Übersicht der Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen im Internet zu veröffentlichen (§ 242 Abs. 5 SGB V). Die aktuelle Übersicht kann von der Internetseite des GKV-Spitzenverbands heruntergeladen werden.

Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung wird der Beitragssatz für das Jahr 2023 von bisher 2,40 % (Jahr 2022) auf **2,60 %** angehoben. Unverändert bleibt der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung 2023; er beträgt weiterhin **3,05 %** (Jahr 2022: 3,05 %). Der Beitragszuschlag für Kinderlose beträgt für 2023 ebenfalls unverändert **0,35 %** (Jahr 2022: 0,35 %). Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose trägt der Arbeitnehmer allein. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2023 beträgt weiterhin **18,60 %** (Jahr 2022: 18,60 %).

Beitragssätze Sozialversicherung 2023		
Gesetzliche Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz:	14,60 %
	ermäßigter Beitragssatz:	14,00 %
	durchschnittlicher Zusatzbeitrag:	1,60 %
Pflegeversicherung		3,05 %
	Beitragszuschlag für Kinderlose:	0,35 %
Rentenversicherung		18,60 %
Arbeitslosenversicherung		2,60 %

8. Amtliche Sachbezugswerte

8.1 Allgemeines

Zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören neben Geldleistungen auch unbare Sachbezüge (z. B. Unterkunft und Verpflegung). Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bestimmt bei Überlassung von Unterkunft und Verpflegung die Höhe der bei den Arbeitnehmern als Sachbezüge anzusetzenden Beträge. Die amtlichen Sachbezugswerte gelten grundsätzlich für den Bereich der Sozialversicherung und sind darüber hinaus auch für das Lohnsteuerrecht verbindlich.

8.2 Sachbezugswerte für Verpflegung 2023

Der neue monatliche Gesamtsachbezugswert ab 01.01.2023 beträgt für freie oder verbilligte Verpflegung **288 Euro** (Jahr 2022: 270 Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Frühstück: 60 Euro (Jahr 2022: 56 Euro),
- Mittagessen: 114 Euro (Jahr 2022: 107 Euro),
- Abendessen: 114 Euro (Jahr 2022: 107 Euro).

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten in den alten und in den neuen Bundesländern gleichermaßen. Aus den monatlichen Sachbezugswerten für freie Verpflegung werden auch die Werte je Mahlzeit abgeleitet, die z. B. für freie oder verbilligte Kantinenmahlzeiten zu beachten sind. Für die einzelnen Mahlzeiten sind im Jahr 2023 folgende Sachbezugswerte maßgeblich:

- Frühstück: 2,00 Euro (Jahr 2022: 1,87 Euro),
- Mittagessen: 3,80 Euro (Jahr 2022: 3,57 Euro),
- Abendessen: 3,80 Euro (Jahr 2022: 3,57 Euro).

8.3 Sachbezugswert Unterkunft 2023

Der amtliche Sachbezugswert bei Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer beträgt für das Jahr 2023 bundesweit einheitlich **265 Euro** (Jahr 2022: 241 Euro). Während für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft der amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, hat die Bewertung für die Überlassung einer (vollständigen) Wohnung stets mit dem ortsüblichen Mietpreis zu erfolgen. Nur für (Ausnahme-)Fälle, in denen sich der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen lässt, können die folgenden pauschalen Werte (pro Quadratmeter und Monat) für das Jahr 2023 zu Grunde gelegt werden:

- 4,66 Euro (Jahr 2022: 4,23 Euro) in den alten und neuen Bundesländern bzw.

- 3,81 Euro (Jahr 2022: 3,46 Euro) bei einfacher Ausstattung der Wohnung (ohne Sammelheizung, Bad oder Dusche).

Sachbezugswerte	Jahr 2022	Jahr 2023
Verpflegung		
- Monat	270,00 Euro	288,00 Euro
Frühstück		
- Monat	56,00 Euro	60,00 Euro
- Kalendertag	1,87 Euro	2,00 Euro
Mittagessen		
- Monat	107,00 Euro	114,00 Euro
- Kalendertag	3,57 Euro	3,80 Euro
Abendessen		
- Monat	107,00 Euro	114,00 Euro
- Kalendertag	3,57 Euro	3,80 Euro
Unterkunft Monat	241,00 Euro	265,00 Euro
Wohnung	ortsübliche Miete	ortsübliche Miete

9. Insolvenzgeldumlage 2023

Die Finanzierung des Insolvenzgeldes erfolgt ausschließlich durch die Arbeitgeber, und zwar durch die Insolvenzgeldumlage. Der Umlagesatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich festgelegt. Nachdem der Beitrag zur Insolvenzgeldumlage für das Jahr 2022 auf 0,09 % abgesenkt wurde, liegen ab 01.01.2023 die Voraussetzungen für eine weitere Reduzierung des Umlagesatzes vor. Der Insolvenzgeldumlagesatz wird für das Kalenderjahr 2023 auf **0,06 %** festgesetzt. Die Beitragspflicht zur Insolvenzgeldumlage betrifft alle Betriebe der Privatwirtschaft ohne Größenbeschränkungen.

10. Künstlersozialabgabe 2023

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023 wurde der Abgabesatz für das Kalenderjahr 2023 auf **5,00 %** angehoben (Jahr 2022: 4,20 %). Die abgabepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu melden. Die an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten abgabepflichtigen Entgelte müssen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an die Künstlersozialkasse gemeldet werden.

11. Einkommensgrenze 2023 für Familienversicherung

Eine beitragsfreie Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse kann nur durchgeführt werden, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder das Kind des Versicherten regelmäßig höchstens über ein Gesamteinkommen (§ 16 SGB IV) von monatlich 1/7 der Bezugsgröße verfügt. Von der Familienversicherung werden u. a. nur solche Angehörige erfasst, die einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben. Die Einkommensgrenze beträgt ab 01.01.2023 **485 Euro** (Jahr 2022: 470 Euro).

12. Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Durch das „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wurde der gesetzliche Mindestlohn mit Wirkung ab 01.10.2022 auf **12 Euro** pro Stunde erhöht. Durch die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro profitieren insgesamt rund 6,2 Mio. Arbeitnehmer.

13. Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse 2023 (Minijobs)

Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns wurde mit Wirkung ab 01.10.2022 auch die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro auf **520 Euro** im Monat angehoben. Künftig orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an den Mindestlohnbedingungen. Dadurch wird die Minijobgrenze dynamisch ausgestaltet, d. h. erhöht sich künftig der gesetzliche Mindestlohn, steigt damit automatisch auch die monatliche Minijobgrenze. Für gesetzlich krankenversicherte geringfügig entlohnte Beschäftigte sind durch den Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **13 %** und zur Rentenversicherung in Höhe von **15 %** zu entrichten. Für Minijobs in Privathaushalten betragen die Pauschalbeiträge abweichend **5 %** zur Krankenversicherung und **5 %** zur Rentenversicherung. Daneben ist die einheitliche Pauschalsteuer von **2 %** zu erheben und an die Minijob-Zentrale abzuführen, sofern die Besteuerung nicht nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen des Minijobbers erfolgt.

Neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen hat der Arbeitgeber die Umlagebeiträge (U1/U2) zum Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Für geringfügige Beschäftigungen legt die Höhe der U1/U2-Umlagesätze die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung fest. Die Umlage 1 wird für das Jahr 2023 von 0,90 auf 1,10 % angehoben. Die Umlage 2 ist ab 01.01.2023 von bisher 0,29 % auf 0,24 % abgesenkt worden. Unverändert bleibt die Höhe der Erstattung für die Arbeitgeber. Diese liegt weiterhin im Krankheitsfall bei 80 % und bei Mutterschaft bei 100 %. Daneben ist für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich auch die Insolvenzgeldumlage in Höhe von 0,06 % (Jahr 2023) zu berücksichtigen und zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijob-Zentrale abzuführen.

Ausgenommen von der Insolvenzgeldumlage sind Privathaushalte. Ohne Berücksichtigung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen ergibt sich für das Jahr 2023 folgende pauschale Abgabenbelastung für Arbeitgeber bzw. Privathaushalte.

Beitrags- und Umlagesätze für Minijobs 2023

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2023 (Gewerblicher Bereich)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	13 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	15 %
Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	3,6 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	1,10 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,24 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2023 (Privathaushalt)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	5 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	5 %
Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	13,6 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	1,10 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,24 %
Insolvenzgeldumlage	entfällt

14. Neue Regelungen für Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs)

Im Zuge der Neuregelungen bei den geringfügigen Beschäftigungen wurden ab 01.10.2022 auch Änderungen an den Regelungen für den Übergangsbereich vorgenommen. Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Übergangsbereich ausüben, besteht – anders als bei den geringfügig Beschäftigten – in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht. Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt im Übergangsbereich werden Midijobber genannt. Für Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die besonderen Regelungen gelten z. B. nicht für Beschäftigte im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses und für Praktikanten.

Um Midijobber bei den Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung stärker als bisher zu entlasten und einen zusätzlichen Anreiz für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu geben, wurde die obere Entgeltgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich bereits ab 01.10.2022 von bisher 1.300 Euro auf 1.600 Euro im Monat angehoben. Der Übergangsbereich umfasst vom 01.10. – 31.12.2022 somit den Entgeltbereich von 520,01 – 1.600 Euro. Im Rahmen des dritten Entlastungspakets hat die Bundesregierung beschlossen, die obere Übergangsbereich-Grenze von 1.600 Euro auf 2.000 Euro anzuheben. Der Übergangsbereich ab 01.01.2023 umfasst somit den monatlichen Entgeltbereich von **520,01 – 2.000 Euro**. Durch die neuen Vorgaben zur Beitragsberechnung sinkt die Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im unteren Einkommensbereich, während Arbeitgeber stärker belastet werden.

Hinweis

Die Regelungen für Beschäftigungen im Übergangsbereich für Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 520,01 – 2.000 Euro sind komplex. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater und lassen sich beraten.

15. Start der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Ab dem 01.01.2023 entfällt für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer die Vorlagepflicht einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform beim Arbeitgeber. Der neue Prozess zur eAU sieht vor, dass nachdem der Arbeitgeber vom gesetzlich versicherten Arbeitnehmer über die ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit informiert wurde, der Arbeitgeber oder der beauftragte Steuerberater die eAU-Daten bei der zuständigen Krankenkasse abzurufen hat. Der Arbeitnehmer hat jedoch auch weiterhin die Pflicht, dem Arbeitgeber seine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu melden. Die für den Versicherten zuständige Krankenkasse stellt dem Arbeitgeber ab 2023 die folgenden Informationen elektronisch zur Verfügung:

- Name des Beschäftigten,
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit,
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung,
- Angaben, ob die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall beruht.

Die eAU-Bescheinigungen (Erst- und Folgebesccheinigungen) können nur individuell für den jeweiligen Arbeitnehmer bei der zuständigen Krankenkasse elektronisch angefordert werden. Ein pauschaler Abruf von eAU-Daten durch Arbeitgeber bzw. Steuerberater bei den Krankenkassen ist nicht zulässig. Die eAU-Daten können von der Krankenkasse nur für Zeiten abgerufen werden, für die ein Arzt eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt hat. Nicht attestierte AU-Zeiten sind von dem elektronischen Verfahren grundsätzlich ausgenommen. Vorerst noch beibehalten wird die Ausstellung einer ärztlichen Papierbescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel für den Arbeitnehmer. Die Ausfertigung einer Papierbescheinigung für die Krankenkasse und den Arbeitgeber entfällt jedoch. Für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zunächst nicht vorgesehen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer im Ausland erkrankt. Für privat Versicherte und für Arbeitnehmer, die im Ausland erkranken, ist das bisherige Papierverfahren weiterhin anzuwenden.

Hinweis

Der Abruf der eAU-Daten ab dem 01.01.2023 bei der zuständigen Krankenkasse hat auch für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich zu erfolgen. Ausgenommen sind Minijobs in Privathaushalten. Deshalb ist es zukünftig erforderlich, dass auch gewerbliche Minijobber Angaben zu ihrer Krankenkasse machen. Die neuen Regelungen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfordern i. d. R. einige Prozessanpassungen. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © mantinov/www.stock.adobe.com

Stand: Dezember 2022

DATEV-Artikelnnummer: 12650

E-Mail: literatur@service.datev.de